

Rettungs- und Evakuierungseinsätze der Bundeswehr im Ausland: Viele Rechtsfragen umstritten

Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte von Rettungs- und Evakuierungseinsätzen der Bundeswehr zum Schutz deutscher Staatsbürger im Ausland waren Thema eines Fachgesprächs, das die deutsche Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht in Kooperation mit dem Institute for International Peace and Security Law der Universität zu Köln am 12. November 2012 durchführte.

Hauptreferent des Abends war der langjährige Bundestagsabgeordnete und Autor zahlreicher wehrrechtlicher Veröffentlichungen Dr. Dieter Wiefelspütz. Nach einer Einführung in den Tagungsgegenstand durch den Institutsleiter Prof. Dr. Claus Kreß ging Wiefelspütz zunächst auf die Frage ein, ob Staaten völkerrechtlich die Befugnis zusteht, eigene Staatsangehörige unter Einsatz von Waffengewalt aus Gefahrensituationen im Ausland zu retten. Solche Aktionen verletzen das Souveränitätsrecht des betroffenen Staates, sofern dieser nicht eingewilligt habe. Überwiegend und zu Recht werde ein solcher Eingriff laut Wiefelspütz aber in extremen Notlagen völkerrechtlich für zulässig gehalten, auch wenn die Argumentation zu der maßgeblichen Rechtsgrundlage uneinheitlich sei. Als umstritten bezeichnete Wiefelspütz auch die verfassungsrechtliche Grundlage von Rettungseinsätzen der Bundeswehr im Ausland. Während die Bundespolizei mit § 8 Abs. 2 Bundespolizeigesetz hierfür über eine gesetzliche Befugnis verfüge, sei dies bei der Bundeswehr nicht der Fall. Diese müsse sich auf das Grundgesetz unmittelbar stützen, wobei ihm eine Subsumtion unter den Verteidigungsbegriff des Art. 87a Abs. 1 GG zu weitgehend erscheine. Eine ausdrückliche Ermächtigung, wie sie Art. 87a Abs. 2 erfordere, sei aber nicht zu verlangen, da sich diese Bestimmung nur auf den Inlandseinsatz der Streitkräfte beziehe. Nach seiner Interpretation dürfe die Bundeswehr im Ausland alles unternehmen, was das Völkerrecht zulasse, mithin auch deutsche Staatsbürger aus Notlagen retten. Voraussetzung sei allerdings, sofern es sich um einen bewaffneten Streitkräfteinsatz handele, die vorherige – bei Gefahr im Verzug auch nachträgliche – Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Prof. Dr. Michael Sachs, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verfassungsrecht an der Universität zu Köln, erläuterte in einem ergänzenden Statement seine Auffassung, dass für bewaffnete Bundeswehreinätze im Ausland neben der Zustimmung des Bundestages auch diejenige des Bundesrates einzuholen sei. Dr. Dieter Weingärtner, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht, stellte anhand der Operationen LIBELLE (Albanien 1997) und PEGASUS (Libyen 2011) die deutsche Staatspraxis zu Entscheidungen über Rettungs- und Evakuierungseinsätze der Bundeswehr im Ausland dar.

Die anschließende lebhafte Diskussion, die Prof. Dr. Kreß moderierte, erörterte zunächst anhand einer Reihe von Beispielsfällen die Frage, ob Interventionen im Ausland zur Rettung eigener Staatsbürger inzwischen völkergewohnheitsrechtlich akzeptiert sind und unter welchen Voraussetzungen von einer konkludenten Einwilligung eines – möglicherweise gerade in Auflösung befindlichen – Staates ausgegangen werden kann. Verfassungsrechtlich wurde die Unsicherheit über die maßgebliche rechtliche Grundlage kritisiert, die sich durch das diesbezügliche obiter dictum des Bundesverfassungsgerichts in seiner Lissabon-Entscheidung noch verstärkt habe. Im Hinblick auf den Parlamentsvorbehalt wurden die Erfolgsaussichten des von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor dem Bundesverfassungsgericht gestellten Antrags auf Feststellung einer Verfassungsverletzung durch die Bundesregierung bei der Operation PEGASUS diskutiert.

Insgesamt zeigte die Veranstaltung zum einen auf, wie viele Rechtsfragen zu Rettungseinsätzen der Bundeswehr im Ausland noch nicht abschließend geklärt sind, zum anderen aber auch, wie durch normative Klarstellungen ein höheres Maß an Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden kann.